

MANDELARTZ BAHNTECHNIK	Liefervorschriften	QMH-LV-1
	Liefer- und Zahlungsbedingungen Allgemeine Geschäftsbedingungen	Revision: 1
		Seite: 1/6
		Datum: 01.10.2006

1.) Allgemeines

Sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen ausschließlich zu unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Davon abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers erfordern unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

Durch die Erteilung des Auftrags bestätigt der Besteller sein Einverständnis mit unseren Bedingungen.

2.) Angebot

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet sind.

An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Unsere Angebote sind freibleibend in dem Sinne, daß ein Vertrag erst dann zustande kommt, wenn wir die Bestellung annehmen und schriftlich bestätigen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers oder Dienstleisters.

3.) Preise

Unsere Preise gelten ab Werk (Rommerskirchen oder Mönchengladbach oder Kraichtal), ausschließlich Fracht und Verpackung, Versicherung, Zoll und sonstige Spesen und ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Der Rechnungsbetrag wird nach Rechnungsstellung innerhalb 10 Tagen ohne Abzug fällig. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers zulässig.

Die Zahlung durch Schecks oder Wechsel ist ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bankdiskont zu berechnen.

Wird der Zahlungsverzug innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Sollte die Zahlungsfähigkeit eines Kunden zweifelhaft erscheinen, sind wir berechtigt, Barzahlungen von Ware auch dann zu verlangen, wenn zuvor etwas anderes vereinbart wurde.

Leistungen von Dritten, die zur Herstellung des Produktes oder zur Erbringung einer Dienstleistung erforderlich sind werden, werden, wenn sie nicht Teil des Angebots sind an den Besteller weiterberechnet. Dabei kommen folgende Aufschläge auf den Nettopreis zur Anwendung:

TÜV-Gebühren	0%
EBA-Gebühren	10%
Energiekosten (z.B. DB-Energie)	10%
Trassenkosten (z.B. DB Netz)	20%
Anderes	20%

4.) Lieferzeit

Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Dies gilt jedoch nur wenn zu diesem Zeitpunkt alle technischen und kommerziellen Details geklärt sind. Die Lieferfrist verlängert sich, wenn Zwischen- oder Endabnahmen durch eine Aufsichtsbehörde oder den Kunden notwendig oder vereinbart sind um die Zeitspanne zwischen Fertigmeldung zur Abnahme und der tatsächlich durchgeführten Abnahme.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Kunden schriftlich mitgeteilt wurde.

MANDELARTZ BAHNTECHNIK / FEBA / ◀WESTBAHN

Zur Werksbahn 2, D - 41569 Rommerskirchen

Fon.: 02183-41664, Fax.: 02183-416695, PC-Fax.: 012126-2183-416695, Mobil: 0172-2049351

info@mandelartz-bahntechnik.de info@febalok.de info@westbahn.com

www.mandelartz-bahntechnik.de www.febalok.de www.westbahn.com

MANDELARTZ BAHNTECHNIK	Liefervorschriften	QMH-LV-1
	Liefer- und Zahlungsbedingungen Allgemeine Geschäftsbedingungen	Revision: 1
		Seite: 2/6
		Datum: 01.10.2006

Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die außerhalb unseres persönlichen Einflusses liegen, insbesondere durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Produktionsstörungen, Sonderwünsche des Bestellers oder ähnliches, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Eine Behinderung welche die Dauer von 3 Monaten überschreitet und deren Ende nicht abzusehen ist, berechtigt den Besteller und uns vom Vertrag zurückzutreten.

Soweit nicht vertraglich vereinbart, kann der Besteller keinerlei Schadensersatzansprüche gegen uns geltend machen, es sei denn, daß die Verzögerung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.

5.) Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Der Besteller ist befugt über die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen. Die Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehalts ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Es verbleiben uns vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe unseres Eigentums unsere Rechte aus dem Kaufvertrag, insbesondere auf Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn.

Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Besteller den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung und Beschlagnahme sowie sonstige Verfügung durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Werden Waren des Lieferers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist diese andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Besteller dem Lieferanten anteilig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.

Ist der Besteller mit vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen im Rückstand, wird der Weiterbau der bestellten Ware eingestellt. Daraus entstehende Verzögerungen verlängern die Lieferzeiten entsprechend. Entstehen daraus nachweislich höhere Gestehungs- sowie Lagerkosten können diese dem Besteller in Rechnung gestellt werden.

6.) Gewährleistung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß unsere Lieferungen und Leistungen nur bestimmungsgemäß unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften und unseren Betriebs- und Wartungsanleitungen verwendet werden dürfen. Falls erforderlich, muß vor der Inbetriebnahme der Lieferung bzw. Leistung diese von der Aufsichtsbehörde abgenommen werden.

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesagter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer wie folgt:

Alle Teile und Leistungen werden von uns unentgeltlich nach unserem Ermessen nachgebessert oder neu erbracht die innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich eingeschränkt ist. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für die nachgebesserte Sache oder das Ersatzstück bzw. die neu erbrachte Leistung beträgt die Gewährleistung 6 Monate mindestens jedoch bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistung. Für die Dauer der Betriebsunterbrechung verlängert sich der Gewährleistungszeitraum entsprechend. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Wareneingang schriftlich zu melden.

Für berechnete Beanstandungen tragen wir von den unmittelbaren Kosten die Kosten des Ersatzteils, des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaus, maximal in dem Umfang, wie diese am Ort des wohn- und gewerblichen Hauptsitzes des Bestellers in Deutschland entstehen bzw. entstanden wären. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.

MANDELARTZ BAHNTECHNIK / FEBA / ◀WESTBAHN

Zur Werksbahn 2, D - 41569 Rommerskirchen

Fon.: 02183-41664, Fax.: 02183-416695, PC-Fax.: 012126-2183-416695, Mobil: 0172-2049351

info@mandelartz-bahntechnik.de info@febalok.de info@westbahn.com

www.mandelartz-bahntechnik.de www.febalok.de www.westbahn.com

MANDELARTZ BAHNTECHNIK	Liefervorschriften	QMH-LV-1
	Liefer- und Zahlungsbedingungen Allgemeine Geschäftsbedingungen	Revision: 1
		Seite: 3/6
		Datum: 01.10.2006

Der Besteller hat uns die für Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Wir haben das Recht der Wahl der Nachbesserung beim Kunden oder in eigener Werkstatt, oder an einem anderen Ort. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und der Abwehr großer Schäden, hat der Besteller mit unserer vorherigen Zustimmung das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Dasselbe gilt auch für den Fall, daß wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug geraten sind. Ein Recht des Bestellers auf Wandlung oder Minderung besteht nur, wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nach Mahnung nicht rechtzeitig erfolgte oder endgültig fehlgeschlagen ist.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7.) Lieferung von Druckbehältern und Dampfkesseln

Druckbehälter und Dampfkessel werden unter dem Markennamen FEBA angeboten und vertrieben. Druckbehälter und Dampfkessel werden in Zusammenarbeit mit der Firma DUPUIS GmbH, Langmaar 7a, 41238 Mönchengladbach unter folgender Aufgabenverteilung vertrieben:

Mandelartz Bahntechnik / FEBA:	Konstruktion, Organisation des Fertigungsprozesses, Organisation der gesetzlich vorgeschriebenen Abnahmen, Dokumentation.
DUPUIS GmbH	Fertigung, HP 0 Betrieb, Schweißaufsicht

Die Schnittstellen zwischen den Verantwortlichkeiten des Herstellers des Druckgeräts und des Anlagenbauers sind stets schriftlich zu vereinbaren.

Verzichtet der Besteller auf diese Vereinbarung bezieht sich der Lieferumfang auf den reinen Druckkörper ohne Schrauben, Verbindungsmittel, lose Anschlußflansche, Verschraubungen und Rohrleitungen, Dichtungen, Armaturen und ähnliches.

Das Vorhandensein solcher Teile in Zeichnungen und Stücklisten begründet keine Lieferverpflichtung, es dient vielmehr nur als Berechnungsgrundlage für die Vorprüfung oder für die Bewertung der sichertechnischen Ausrüstung.

Die Lieferung eines Druckbehälter und Dampfkessel umfaßt keine Rechte an der Konstruktion, und keinerlei weiteres Verwertungsrecht aus den Konstruktionsunterlagen.

Die dem Besteller gelieferten Zeichnungen, Berechnungen, Anleitungen und Beschreibungen und weitere objektbezogene Dokumente sind ausschließlich für den Besteller bestimmt, und in ihrer Verwendung auf den Betrieb der gelieferten Anlage beschränkt.

Es ist nicht zulässig, Kopien davon anzufertigen, oder unbeteiligten Dritten diese Unterlagen zugänglich zu machen oder Einsicht zu gewähren.

Bei Verstoß gegen diese Bedingung gilt eine Schadensersatzpflicht / Vertragsstrafe in 10-facher Höhe des Auftragswertes als vereinbart. Bei Nachfertigung unserer Konstruktionen durch Dritte steigt die Schadensersatzpflicht auf die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens an.

Ist im Angebot eine Einweisung in die Bedienung der Anlage enthalten, ist die Teilnahme an dieser Einweisung für den Besteller verbindlich. Andernfalls erlöschen alle Garantie- und Gewährleistungsansprüche.

8.) Lieferung von Produkten des Maschinen- Anlagen-, Gleis- oder Fahrzeugbaus

Diese Produkte werden unter dem Markennamen FEBA, bei Fahrzeugen auch unter dem Markennamen FEBALOK angeboten und vertrieben. Diese Produkte werden in Zusammenarbeit mit der Firma

Gertrud Scholz Maschinenbau, Hinterm Schloß 3, 76703 Kraichtal vertrieben.

MANDELARTZ BAHNTECHNIK / FEBA / ◀WESTBAHN

Zur Werksbahn 2, D - 41569 Rommerskirchen
Fon.: 02183-41664, Fax.: 02183-416695, PC-Fax.: 012126-2183-416695, Mobil: 0172-2049351
info@mandelartz-bahntechnik.de info@febalok.de info@westbahn.com
www.mandelartz-bahntechnik.de www.febalok.de www.westbahn.com

MANDELARTZ BAHNTECHNIK	Liefervorschriften	QMH-LV-1
	Liefer- und Zahlungsbedingungen Allgemeine Geschäftsbedingungen	Revision: 1
		Seite: 4/6
		Datum: 01.10.2006

Die Lieferung dieser Produkte umfaßt keine Rechte an der Konstruktion, und keinerlei weiteres Verwertungsrecht aus den Konstruktionsunterlagen.

Die dem Besteller gelieferten Zeichnungen, Berechnungen, Anleitungen und Beschreibungen und weitere objektbezogene Dokumente sind ausschließlich für den Besteller bestimmt, und in ihrer Verwendung auf den Betrieb des gelieferten Produktes beschränkt.

Es ist nicht zulässig, Kopien davon anzufertigen, oder unbeteiligten Dritten diese Unterlagen zugänglich zu machen oder Einsicht zu gewähren.

Bei Verstoß gegen diese Bedingung gilt eine Schadensersatzpflicht in 10-facher Höhe des Auftragswertes als vereinbart. Bei Nachfertigung unserer Konstruktionen durch Dritte steigt die Schadensersatzpflicht auf die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens an.

Ist im Angebot eine Einweisung in die Bedienung des Produktes enthalten, ist die Teilnahme an dieser Einweisung für den Besteller verbindlich. Andernfalls erlöschen alle Garantie- und Gewährleistungsansprüche.

9.) Schulung und Prüfungen von Personal

Schulungen und Prüfungen werden in unseren Räumen (Rommerskirchen oder Mönchengladbach) oder in Räumen am Ort des Kunden angeboten. Die weiteren Bestimmungen für Schulungen sind auf Prüfungen sinngemäß anzuwenden. Finden Schulungen in Räumen am Ort des Kunden statt, so sind uns diese Räume mit der vorher vereinbarten Größe und Ausstattung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Räume müssen uns zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Die Anzahl der Schulungsteilnehmer einer Unterrichtsveranstaltung ist auf 12 Personen je Trainer und Raum beschränkt. Wird diese Zahl vom Besteller nicht ausgenutzt, haben wir das Recht, nicht besetzte Plätze mit eigenem Personal zu besetzen, ohne daß sich dadurch eine Preisminderung für den Besteller ergibt. Die Besetzung freier Plätze durch Mitarbeiter fremder Firmen ist vorab schriftlich zu vereinbaren.

Die Anzahl der Schulungsteilnehmer einer praktischen Schulung oder Unterweisung ist auf 2 Personen je Trainer beschränkt. In Ausnahmefällen kann sie auf 4 Personen auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers erhöht werden. Nimmt seitens des Bestellers nur eine Person an der praktischen Schulung / Unterweisung teil, so haben wir das Recht, einen unserer Mitarbeiter an der Schulung teilnehmen zu lassen, ohne daß sich dadurch eine Preisminderung für den Besteller ergibt. Die Besetzung eines freien Platzes durch einen Mitarbeiter fremder Firmen ist vorab schriftlich zu vereinbaren.

Werden Ausbildungsfahrten oder Schulungen an Anlagen vorgenommen, deren Betrieb Kosten verursacht, sind die damit verbundenen Kosten (Trassenkosten, Kraft- und Betriebsstoffe, Energiekosten, Anlagenmiete, und ähnliches) vom Besteller zu tragen.

Wir sind in der Wahl des Trainers frei.

10.) Dienstleistungen im Bereich Eisenbahnbetrieb

Dienstleistungen im Bereich Eisenbahnbetrieb werden unter dem Markennamen ◀WESTBAHN angeboten und vertrieben. ◀WESTBAHN hat keine Genehmigung im Sinne des §6(1) AEG als Eisenbahnverkehrsunternehmen tätig zu werden. ◀WESTBAHN erbringt daher keine eigenen Verkehrsleistungen. Müssen solche genehmigungspflichtigen Leistungen im Rahmen der Auftragsabwicklung erbracht werden, werden diese Leistungen bei einem zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen eingekauft.

◀WESTBAHN verfügt über keine eigenen Eisenbahn-Betriebsmittel wie Lokomotiven oder Wagen.

Werden diese Betriebsmittel im Rahmen der Auftragsabwicklung benötigt, werden diese Betriebsmittel bei einem zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder einem Fahrzeugvermieter angemietet.

Wird für die Auftragsabwicklung Personal benötigt, werden diese Aufträge mit eigenem Personal (festangestellte Mitarbeiter, geringfügig Beschäftigte) abgewickelt. Dieses Personal wird stets von uns disponiert. Freiberufler, Kleinselbstständige oder Mitarbeiter anderer Firmen (Personalvermieter) gelten nicht als eigenes Personal, dieses Personal wird an den Besteller lediglich vermittelt.

MANDELARTZ BAHNTECHNIK / FEBA / ◀WESTBAHN

Zur Werksbahn 2, D - 41569 Rommerskirchen

Fon.: 02183-41664, Fax.: 02183-416695, PC-Fax.: 012126-2183-416695, Mobil: 0172-2049351

info@mandelartz-bahntechnik.de info@febalok.de info@westbahn.com

www.mandelartz-bahntechnik.de www.febalok.de www.westbahn.com

MANDELARTZ BAHNTECHNIK	Liefervorschriften	QMH-LV-1
	Liefer- und Zahlungsbedingungen Allgemeine Geschäftsbedingungen	Revision: 1
		Seite: 5/6
		Datum: 01.10.2006

Kurzfristige Bestellungen, die ohne Angebot vergeben werden (freihändige Vergabe) werden nach einer Preisliste abgerechnet. Diese Preisliste wird mit jedem Besteller vertraglich vereinbart (Vorvertrag; QMH-LV-4).

Stornierungen von Leistungen bis 72 Stunden vor Leistungsbeginn sind kostenfrei, sofern uns selbst keine Kosten durch Abbestellung von Fremdleistung entstehen.

Stornierungen von Leistungen 72 bis 24 Stunden vor Leistungsbeginn werden mit einer in der Preisliste genannten Pauschale abgegolten, zuzüglich der Kosten, die uns durch Abbestellung von Fremdleistung entstehen.

Stornierungen von Leistungen unter 24 Stunden vor Leistungsbeginn werden so vergütet, als hätten sie stattgefunden.

11.) Dienstleistungsbeschaffung und -vermittlung

Läßt sich der Personalbedarf bei einer Dienstleistung im Bereich Eisenbahnbetrieb mit eigenem Personal nicht decken, vermitteln wir Personal dritter Firmen an den Besteller. Diese Vermittlung wird mit einer Pauschale gemäß Preisliste vergütet.

Alternativ kann die Abrechnung dieser Fremdleistungen auch über uns erfolgen.

12.) Dienstleistungsüberlassung

Von der Firma Mandelartz Bahntechnik wird keine Dienstleistungsüberlassung angeboten.

13.) Bedingungen für die Beschäftigung von freien Mitarbeitern / Selbstständigen

sind in QMH-LV-2 beschrieben.

14.) Bedingungen für die Beschäftigung von geringfügig Beschäftigten

sind in QMH-LV-3 beschrieben.

15.) Marken und Warenzeichen

FEBA, FEBALOK und WESTBAHN sind beim Deutschen Patent und Markenamt eingetragene Marken der Firma Mandelartz Bahntechnik.

Unter der Marke FEBA und FEBALOK werden mit unserem Einverständnis auch Produkte der Firma Gertrud Scholz, Maschinenbau, Kraichtal vertrieben.

16.) Weitergabe von Aufträgen

Wir sind berechtigt, Aufträge an Subunternehmer weiterzugeben, wenn dies im Einzelfall vom Besteller nicht schriftlich ausgeschlossen wurde.

17.) Haftung

Unsere Haftung aus allen Rechtsgründen, vertraglich oder außervertraglich, beschränkt sich, soweit nicht anderes vereinbart wurde, auf den Umfang unsere Versicherungsdeckung:

Produkthaftpflicht:

2.000.000,00 EUR für Personenschäden

1.000.000,00 EUR für Sachschäden

Haftpflicht Bahnbetrieb:

20.451.676,00 EUR für Personenschäden und Sachschäden

104.000,00 EUR für Vermögensschäden

MANDELARTZ BAHNTECHNIK / FEBA / ◀WESTBAHN

Zur Werksbahn 2, D - 41569 Rommerskirchen

Fon.: 02183-41664, Fax.: 02183-416695, PC-Fax.: 012126-2183-416695, Mobil: 0172-2049351

info@mandelartz-bahntechnik.de info@febalok.de info@westbahn.com

www.mandelartz-bahntechnik.de www.febalok.de www.westbahn.com

MANDELARTZ BAHNTECHNIK	Liefervorschriften	QMH-LV-1
	Liefer- und Zahlungsbedingungen Allgemeine Geschäftsbedingungen	Revision: 1
		Seite: 6/6
		Datum: 01.10.2006

18.) Datenschutz

Die vom Besteller an den uns übermittelten Daten werden von uns ausschließlich nur zur Abwicklung dieser Bestellungen verwendet. Alle Ihre Daten werden von uns streng vertraulich behandelt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt von uns nur, sofern dies für die Auftragsabwicklung erforderlich ist.

19.) Copyright, Urheberrecht

Alle dargestellten Fremdlogos, Bilder und Grafiken sind Eigentum der entsprechenden Firmen und unterliegen dem Copyright der entsprechenden Lizenzgeber. Sämtliche auf unseren Dokumenten dargestellten Fotos, Logos, Texte, Zeichnungen, Berichte, Scripte und Programmerroutinen welche Eigenentwicklungen von uns sind oder von uns aufbereitet wurden, dürfen nicht ohne unser Einverständnis kopiert oder anderweitig genutzt werden. Alle Rechte vorbehalten.

20.) Internet

Für die über unsere Internetseiten über Links erreichbaren fremden Seiten ist der jeweilige Seitenbetreiber verantwortlich, wir lehnen die Verantwortung für diese fremden Inhalte ab.

21.) Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Mit einer Bestellung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus welchem Grund auch immer, nichtig sein, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Mündliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Die aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist im Internet unter

http://www.mandelartz-bahntechnik.de/AGB_1.pdf

http://www.febalok.de/AGB_1.pdf

http://www.westbahn.com/AGB_1.pdf abrufbar.

Es gilt immer die zum Zeitpunkt eines Vertragsabschluß gültige Version (Revision).

22.) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, auch wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder seinen Wohnsitz oder geschäftlichen Hauptsitz außerhalb Deutschlands hat, das Gericht unseres Firmensitzes Rommerskirchen zuständig. Wir sind aber auch berechtigt am geschäftlichen Hauptsitz des Kunden/Bestellers Klage zu erheben.

Erfüllungsort ist Rommerskirchen, soweit gesetzlich nicht anders geregelt.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Revision	Inhalt; Änderung	gültig ab
0	Neufassung	01.01.2003
1	Adressenänderung, 17.) Neue Versicherungssummen der Produkthaftpflichtversicherung	01.10.2006

MANDELARTZ BAHNTECHNIK / FEBA / ◀WESTBAHN

Zur Werksbahn 2, D - 41569 Rommerskirchen

Fon.: 02183-41664, Fax.: 02183-416695, PC-Fax.: 012126-2183-416695, Mobil: 0172-2049351

info@mandelartz-bahntechnik.de info@febalok.de info@westbahn.com

www.mandelartz-bahntechnik.de www.febalok.de www.westbahn.com